

Satzung des Polocrosseverband Deutschland e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Polocrosseverband Deutschland e.V. (PVD) und hat den Sitz in Bollersen 3, 29303 Bergen. Der Verband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Polocrosse-Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verband strebt den freiwilligen Zusammenschluss aller deutschen Polocrosse-Vereine und jener deutschen Vereine an, in denen Polocrosse gespielt wird, **vorausgesetzt diese Vereine erfüllen selbst sämtliche Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen.** Um die Möglichkeit zu kooperativer Zusammenarbeit zu geben, hat der PVD sich zur Aufgabe gestellt:

1. Den Polocrosse-Sport in Deutschland zu fördern
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen zu fördern
3. Mit anderen Nationen internationale Turniere zu planen, abzusprechen und auszurichten
4. Basierend auf den internationalen Regeln ein nationales Regelwerk zu erstellen (s. Geschäftsordnung)
5. Seine Mitglieder über Veranstaltungen, Trainingstermine und Turniere im In- u. Ausland zu informieren

Der Verband verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Die Anhäufung eines Vermögens steht ausdrücklich im Widerspruch zu den Aufgaben des PVD.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Polocrosse spielende Verein **werden, sofern er sämtliche Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen erfüllt**, sowie jede Einzelperson, soweit er/sie die Satzung des PVD anerkennt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Im ablehnenden Fall, über den der Vorstand entscheidet, kann dies nicht ohne Angabe von Gründen geschehen.

Zum Zweck der Gründung des PVD und dessen Eintragung in das Vereinsregister können neben den juristischen Personen auch natürliche Personen als Gründungsmitglieder beitreten. Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen sollte zu dem Zeitpunkt enden, zu dem sieben Vereine als Mitglieder vorhanden sind, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren.

In dieser Zeit haben die natürlichen Personen als Mitglieder bei allen Beschlussfassungen und Abstimmungen Stimmrecht mit einer Stimme (s. § 10).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt kann nach vorausgegangener Kündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des PVD zu richten. Ein Mitgliedsverein oder Einzelmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

1. a) bei einem gravierenden Verstoß gegen das Regelwerk des PVD (s. Geschäftsordnung) sowie gegen das Tierschutzgesetz,
2. b) bei Nichtbeachtung der Beiträge oder sonstigen unterlassenen Zahlungen an die Kasse des PVD, wenn nach Mahnung innerhalb von vier Wochen keine Zahlung erfolgt,
3. c) oder wenn ein angeschlossener Verein oder ein Einzelmitglied das Ansehen des PVD durch Worte, Handlungen oder Schrift schädigt.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen ein Einspruch mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Falls diese eigens über den Einspruch entscheiden soll, gilt eine Einberufungsfrist von drei Monaten als angemessen. Durch den Ausschluss wird die Beitragspflicht des Mitgliedes nicht berührt. Nach Ablauf eines Jahres kann ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der angeschlossenen Mitglieder

Bei Ausschreibung eines Turniers sind die Vereine verpflichtet, diese nach den Regeln des PVD auszuschreiben und auszuführen (s. Geschäftsordnung).

Die Vereine verpflichten sich, dem PVD zu Beginn des Kalenderjahres eine Liste ihrer Polocrossespieler zukommen zu lassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Werden nach Beitragsordnung erhoben.

Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung. Er beschließt auch etwaige Turnierordnungen.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des PVD

1. a) die Hauptversammlung, bestehend aus allen Polocrosse-Spielern des PVD und den jeweils 3 Abgeordneten eines jeden Vereins.
2. b) der Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Pressewart und dem Schriftführer. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wählbar ist jedes delegierte Mitglied des PVD über 18 Jahren.

c) Bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit. Wählbar für jedes Vorstandsamt ist jeder an der Versammlung teilnehmende Delegierte der Mitgliedsvereine, für die Zeit nach der Verbandsgründung auch die an der Versammlung teilnehmenden natürlichen Personen als Verbandsgründer.

d) Die Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen dürfen bis maximal 500,00 € pro Jahr bewilligt werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

e) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Änderungen in der Geschäftsordnung vorzunehmen. Diese Änderungen teilt der Vorstand den Verbandsmitgliedern umgehend mit. Hat ein Verbandsmitglied begründete Einwände, kann es diese dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Gegebenenfalls wird eine Vollversammlung einberufen, um gemeinschaftlich über die Änderung abzustimmen. Findet kein Einspruch statt, wird die Änderung umgehend umgesetzt.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der folgenden drei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenwart. Alle drei sind alleinvertretungsberechtigt. Der Pressewart ist befugt den Verband in der Öffentlichkeit gemäß seinen Aufgaben selbstständig zu vertreten (s. Geschäftsordnung).

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Einberufung von Haupt- und außerordentlichen Versammlungen, Umsetzung der Zwecke des Verbandes, Berufung von Gremien mit Handlungsvollmacht zur Unterstützung des Vorstandes bei der Ausübung seiner Aufgaben (s. Geschäftsordnung).

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des PVD.

Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres in Präsenz oder im Rahmen eines Online-Meetings in einem passwortgeschützten virtuellen Raum statt. Im Falle eines Online-Meetings steht jedem stimmberechtigten Mitglied pro Stimme ein Zugang zur Verfügung. Bei außerordentlichen Versammlungen in Präsenz können Mitglieder in einem passwortgeschützten virtuellen Raum zugeschaltet werden.

Die Einladung erfolgt an die stimmberechtigten Mitgliedervereine und Einzelmitglieder spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail. Die Tagesordnung sowie der Versammlungsort werden vom Vorstand festgelegt. Über jede Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das innerhalb von 14 Tagen dem ersten Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, vorzulegen ist und in der nächsten Hauptversammlung genehmigt wird. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 1-facher Stimmenmehrheit.

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind lediglich Personen, die dem Verband angehören. Jeder Verein besitzt 3 Stimmen. Die Stimmverteilung innerhalb der Vereine muss dem ersten Vorsitzenden zum

Beginn der Versammlung schriftlich oder per Mail von einer vertretungsberechtigten Person des jeweiligen Vereins vorliegen. Vereinsmitglieder haben ein 3-faches Stimmrecht, natürliche Personen als Mitglieder haben nur 1-faches Stimmrecht. Die Zahl der natürlichen Mitglieder hat niemals mehr Stimmen als ein Einzelverein. Bei mehr als 3 natürlichen Mitgliedern stimmen diese per Mehrheitsentschluss im Rahmen der Versammlung ab. Die Gründungsmitglieder sind Max Schellerer, Juliane Altsinger, Hayo Harder, Gabriele Krzemien, Jana Hornbostel, Kerstin Schröder und Sascha Chrupalla. Diese haben kein gesondertes Stimmrecht.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 40 Prozent aller angeschlossenen Vereine und Einzelmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen und des Zweckes beantragen.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstandsvorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Kassenprüfer verhindert sein, muss dies dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der Vorstand ist in diesem Falle berechtigt, die Kassenprüfung von einem anderen Verbandsmitglied durchführen zu lassen.

§ 12 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des PVD kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 90 Prozent aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung **oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das vorhandene Verbandsvermögen dem Pferdesportverband Hannover e.V. zu, **der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Die Satzung tritt mit ihren Änderungen, gemäß des Beschlusses der außerordentlichen Vollversammlung, am 06.05.2024 in Kraft.